

Verbindung war, ohne daß diese und die Ersitzung des Gebäudes im Ganzen darauf den geringsten Einfluß hat.

Werden bewegliche Sachen mit beweglichen verbunden, so wird der Besitz jeder einzelnen, als nunmehrigen Theils fortgesetzt, und so tritt auch darnach die Ersitzung ein. Werden bereits zusammengesetzte in Besitz genommen, so findet auch an jedem einzelnen Theile Besitz und Ersitzung statt, so daß also, gerade umgekehrt, wie bei der Verbindung der beweglichen mit unbeweglichen, die Verbindung ohne Einfluß ist.

V.

Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1834.

Von Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. XVI im vorigen Bande.)

§. III. Gesetze, welche das Verfahren in den sogenannten minderwichtigen Sachen verbessern.

Unfehlbar gehört es zu den wichtigsten Aufgaben einer Gesetzgebung, für die einfachen Fälle dem Rechtsuchenden auch eine möglichst einfache, wohlfeile und schnelle Justiz zu sichern, und ihn nicht zu nöthigen, jene Rechtsform anzurufen, welche, da sie auf die Instruction der wichtigsten Streitigkeiten berechnet ist, nothwendig ausgedehnter und förmlicher seyn wird; auf der andern Seite aber hat der Gesetzgeber die Gefahren einer Bestimmung der Streitigkeiten nach ihrem Werthe zu berücksichtigen, und zu erwägen, wie rela-

tiv der Begriff von minderwichtigen Sachen ist, und daß im Verkehrsleben, wie Puchta richtig sagt [1]), weniger von den seltner vorkommenden großen Dingen, als von den sogenannten Kleinigkeiten abhängt, die fortwährend Gegenstand des Verkehrs sind. Nicht weniger hat der Gesetzgeber sich davor zu hüten, daß er nicht im übertriebenen Streben nach Vereinfachung den Partheien die Mittel raube, wodurch sie ihr Recht auf eine gründliche Weise verfolgen können, und gegen Uebereilung gesichert werden. In dieser Beziehung ist das Hannöverische Gesetz vom 13. December 1834 [2]) von Bedeutung, das im §. V den Gerichten vorschreibt, auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen gerichtet sind, so fern der Belang der Forderung nicht die Summe von 30 Thalern erreicht, unabhängig von den ausdrücklichen Anträgen des Klägers, einen bedingten Zahlungsbefehl abzugeben, jedoch mit dem Zusatze, daß der Richter auf den Antrag der Partheien das ordentliche Verfahren einleiten darf, wenn sich aus dem Vortrage des Klägers ergiebt, daß nach der Sachlage ein summarischer Proceß zweckmäßig nicht eintreten kann. Der Antrag des Klägers ist nach dem Gesetze nur dann zu Protocoll zu nehmen, wenn solches ausdrücklich verlangt wird. Einreden wider das Mandat und die Beantwortung desselben dürfen nur mündlich vorgebracht werden. Die Mandate sind mit Androhung der Execution zu verbinden, so daß in dem nach Ablauf der Zahlungsfrist abzugebenden unbedingten Mandate zugleich die Execution zu verfügen ist. Um die Partheien in Bezug auf die Kosten zu erleichtern, soll den Rechtsbeiständen (nach §. VI) in den geringen Schuldsachen ohne Berechnung einer

---

1) Puchta in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß von Linde X. Bd. 1. Heft. S. 24.

2) Es enthält Vorschriften über die revidirte Sportelordnung und Bestimmungen über das Verfahren in geringfügigen Schuldsachen.

Gebühr für eine einzelne Handlung ein Honorar im Ganzen zugethan werden, und zwar soll diese Gebühr betragen in Mandatsprocessen in Sachen bis 10 Thlr. einschließlich 12 Gr. bis 1 Thlr., — in Sachen über 10 Thlr. bis 30 Thlr. 16 Gr. bis 2 Thlr., — wenn die Sache contradictorisch verhandelt wird, in Sachen bis 10 Thlr. — 16 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr., und in Sachen über 10 bis 30 Thlr. — 1 Thlr. bis 5 Thlr. Der Richter hat innerhalb dieser Gränze den Ansatz des Advokaten zu ermäßigen [3]). Mit Recht haben sich in Hannover bald nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes Stimmen erhoben [4]), deren Gründe von jedem Gesetzgeber beachtet zu werden verdienen. Die dem Gesetze versteckt zum Grunde liegende Absicht, die Advokaten von der Verhandlung der sogenannten minderwichtigen Sachen auszuschließen, verdient eben so wenig Billigung, als der Ausweg des Gesetzgebers, die Wohlfeile der Verhandlung durch die Aversalsumme herbeizuführen, welche man den Advokaten bewilligt; denn gegen das Erste spricht die Rücksicht, daß oft in einer Sache von 25 Thlrn. so feine und schwierige Rechtsfragen vorkommen können (z. B. ob etwas als Schatz zu betrachten ist, oder welche Natur die Auslobung bei Bauerngütern hat, oder aus welchen Gründen ein Vergleich umgestoßen werden kann), daß die Beförderung der Gerechtigkeit nicht gewinnt, wenn man der Parthei (auch ein Unrecht wegen 25 Thalern bleibt Unrecht, das die arme Parthei schwer drückt) die Rechtsverfolgung durch rechtsgelehrte Beistände verweigern will. Der Anordnung aber, sehr karg zugemessene Aversalsummen den Advokaten zu be-

3) Wenn die Sache unter Mitwirkung der Advokaten verglichen wird, so können sie nach dem Gesetze die volle Gebühr in Anspruch nehmen, als ob sie im regelmäßigen Proceßgange die Sache bis zu Ende geführt hätten.

4) In den Annalen des Advokatenvereins von Hannover. 5tes Heft. S. 15 — 46

willigen, widerspricht der Rücksicht, daß oft durch äußere von dem Anwalte nicht herbeigeführte Ereignisse, z. B. durch Reassumtion des Streits, durch eine Intervention u. a., ein Rechtsstreit so verlängert werden kann, daß die gering bewilligte Summe in gar keinem Verhältnisse mit dem nothwendigen Kraft- und Zeitaufwand des Advokaten steht. — Ein sehr ausführliches Gesetz über die minderwichtigen oder die ihrer Beschaffenheit nach einfachen Rechtsstreitigkeiten ist das kurhessische [5]). Darnach tritt ein abgekürztes Verfahren ein 1) in den Rechtsstreiten, welche aus Mieth- oder Pachtverträgen über Wohnungen oder einzelne Grundstücke entstehen; 2) in Gesindestreitigkeiten, welche in den Polizeigerichtssitzungen nicht erledigt werden können; 3) in allen übrigen Sachen, deren Gegenstand schätzbar ist und den Werth von 50 Thalern nach dem Inhalte der Klage zur Zeit der Anbringung derselben nicht übersteigt. Cumulationen von Klagen, welche dem Rechtsgrunde nach gleichartige oder in Verbindung stehende Ansprüche nicht zum Gegenstande haben, sind unstatthaft. Dem Kläger ist jedoch unbenommen, mehrere ihm gegen denselben Verklagten zustehende Forderungen, welche in ihrer Gesammtheit nicht als minderwichtig sich darstellen, vereinigt im gewöhnlichen Verfahren geltend zu machen (§. 3). Betrifft der Gegenstand des Streits Servituten oder ähnliche Gerechtsame, oder übersteigt dessen Werth in dem in §. 1 No. 1 aufgeführten Falle den Betrag von 50 Thalern, so bleibt der Richter, wenn er findet, daß die Sache in dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen abgekürzten Verfahren sich nicht erledigen läßt, in jeder Lage des Streits auf den Antrag eines Streittheils befugt, das weitere Verfahren zu dem in wichtigern Streitsachen eintretenden Verfahren zu verweisen (§. 4). Schriftliche Eingaben finden in diesem Verfahren nicht statt; alle

---

5) Vom 18. Oct. 1834. (Gesetzsammlung No. XIX)

Anträge der Streitenden sind mündlich anzubringen [6] (§. 6). Die in den Terminen eintretende mündliche Verhandlung muß sich auf alle für erheblich erachteten Theile des beiderseitigen Vorbringens erstrecken [7] (7). Die Vorträge der Partheien werden nicht ausführlich niedergeschrieben, sondern es sind nach beendigter mündlicher Verhandlung nur die Sachverhältnisse, die Streitpunkte und die Anträge der streitenden Theile niederzuschreiben (9). Die Erkenntnisse müssen alsbald nach den geschlossenen Verhandlungen ertheilt und eröffnet werden; nur bei Entscheidungen, die eine umfassendere Beurtheilung erfordern, kann der Richter das Erkenntniß aussetzen, muß es aber binnen 8 Tagen den Partheien schriftlich zufertigen. Die Klage ist außerterminlich anzubringen und alsbald zu protocolliren; in einfachen Fällen, wo der Werth des Gegenstands 20 Thaler nicht übersteigt, kann die Klagaufnahme erst im Verhandlungstermine geschehen (11). Findet das Gericht die Klage begründet, so wird Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt (mit Frist von 14 Tagen bis 3 Wochen). Die protocollirte Klage wird dem Beklagten abschriftlich mitgetheilt (12). Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so ist die Klage für eingestanden anzunehmen, und demgemäß zu erkennen [8] (13).

---

6) Eine solche Vorschrift bestand in mehreren deutschen Staaten, hat sich aber in der Erfahrung als nachtheilig gezeigt; es ist ein harter Zwang, wenn der vom Gerichtsorte 12 Stunden oder noch weiter entfernt wohnende Kläger nicht seine Klageschrift einsenden darf, sondern einen Bevollmächtigten am Gerichtssitze aufstellen muß. Vorzüglich nachtheilig wird dies für die Landleute, denen die Städter dann gar nicht Geld leihen wollen, weil sie im Falle einer Klage die Unbequemlichkeiten haben, an dem entfernten Gerichte persönlich erscheinen zu müssen.

7) Nach der Vollziehungsverordnung vom 7. Nov. 1834 § 4 haben die Richter sich zu bemühen, durch geeignete Fragen die Intention der Partheien und deren factische Begründung zu erforschen.

8) Warum sagt das Gesetz nicht: „so sind die in der Klage vorgetra-

Erscheint der Kläger nicht, so ist auf Antrag des Beklagten die Entbindung des letzteren von der Instanz auszusprechen (14). Bei dem Erscheinen des Klägers und Beklagten im Termine müssen sie, so weit die Sache nicht durch gegenseitige Erklärung sich sofort erledigt, von den ihnen zustehenden Beweismitteln alsbald Gebrauch machen, und daher beide ihre Zeugen benennen, Urkunden vorlegen u. s. w., und die Partheien haben sich gegenseitig darüber zu erklären (15). Kommen Thatsachen oder Beweismittel vor, über welche der Gegner sich nicht sofort äußern oder die darauf sich beziehenden ihm zustehenden Beweismittel nicht sofort vorbringen kann, so ist auf dessen Antrag ein weiterer Termin von 8 bis 14 Tagen anzusetzen (16). Richterliche Auflagen, welche nach erfolgtem Schlusse der Sache weiteres zum vorhergehenden Instructionsverfahren gehöriges Vorbringen der Partheien bezwecken, sind unstatthaft; das zu ertheilende Erkenntniß, welches zugleich über die vorgebrachten Beweismittel entscheidet, muß entweder endlich erkennen, oder neben Bestimmung des Beweissatzes das Beweisverfahren auf den bereits erfolgten Beweisantritt oder in der sonst zulässigen Weise einleiten (17). Beweismittel, welche nicht in Gemäßheit der Vorschriften der §. 14. 16. 17 geltend gemacht worden sind, werden nicht weiter berücksichtigt 9).

genen Thatsachen für eingestanden anzunehmen"? Die Fassung des Gesetzes ist zu weit.

9) Die Vorschrift, daß die Beweise sogleich in dem ersten Verfahren vorgebracht werden müssen, hat große Bedenklichkeiten. Im Großherzogthum Baden, wo die Proceßordnung §. 674 in Sachen unter 100 fl. und in allen im abgekürzten Verfahren zu behandelnden Sachen dies vorschreibt, hat die Erfahrung die Nachtheile gezeigt; denn die Bürger kennen solche Gesetzesvorschriften nicht; sie sind häufig überzeugt, daß der Gegner die Thatsachen nicht abläugnen werde, und berufen sich daher auf keine Beweise, während der schamlose Gegner, weil er sieht, daß der Kläger nicht den Beweis anticipirte, die Thatsachen in Abrede stellt, und wenn der Kläger

Thatsachen, und Urkunden, über welche keine Erklärung erfolgte, werden als eingestanden, beziehungsweise Urkunden als anerkannt, und zugeschobene Eide als verweigert angesehen (18). Kommen Beweismittel in Betracht, deren Einleitung der Richter in Folge der processualischen Vorschriften von Amtswegen verfügen kann (z. B. Augenschein Sachverständiger, Würderungseid), so ist für die Vornahme der deshalbigen Verhandlungen Sorge zu tragen (21). Streitsverkündigungen müssen sogleich am Anfang des Streits geltend gemacht werden, und halten diesen nicht auf (22). Nur solche Widerklagen, welche mit der Vorklage in Verbindung stehen (conner sind) und zugleich zu den in §. 1 erwähnten Rechtsstreiten gehören, sind zur gleichzeitigen Verhandlung mit der Vorklage zuzulassen (23). In Fällen des §. 1, in welchen die Verbindlichkeit zur Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen durch öffentliche Urkunden dargelegt wird, findet auf den Antrag des Klägers ein besonderes Mandatsverfahren statt [10]) (24). Auf die mit Beifügung der Urkunde anzubringende Klage wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben dem Beklagten aufgegeben, den eingeklagten Betrag binnen einer (nach Umständen von 8 Tagen bis 4 Wochen festzusetzenden, höchstens nur einmal zu verlängernden) Frist dem Kläger zu leisten oder seine Einwendungen binnen dieser Zeit geltend zu machen (25). Bringt der Beklagte in dieser Frist keine Einwendungen vor, so wird auf Antrag des Klägers die als=

---

beweisen will, sich auf das Gesetz beruft, welches die Anticipation gebot; so daß häufig materielles Unrecht in formelles Recht übergeht (s. Annalen der Badischen Gerichtshöfe 1836. No. 48. S. 290, verglichen mit den Aufsätzen in den nämlichen Annalen I Bd. S. 59. 60. S. 265. III Bd. S. 217 — 219).

10) Wohl zu beachtende Bemerkungen über den Mandatsproceß, wie er in der Hannöverischen Proceßordnung §. 129 — 132 angeordnet ist, finden sich in den Annalen des Advokatenvereins zu Hannover Heft V S. 115 ff.

baldige Vollstreckung des Zahlungsbefehls verfügt. Einwendungen, welche nach der abgelaufenen Frist vorgebracht werden, sind in diesem Verfahren nicht mehr zu hören, vielmehr zur besondern Ausführung zu verweisen. Dagegen verliert auch der Zahlungsbefehl seine Wirkung, wenn der Kläger binnen 3 Monaten nach dem Ablaufe der §. 25 bestimmten Frist auf dessen Vollstreckung nicht anträgt (26). Macht der Beklagte Einwendungen geltend, so ist unter abschriftlicher Mittheilung des protocollirten Vorbringens an den Kläger weiterer Termin anzusetzen und darin zu verhandeln. Nur solche Einreden sind in diesem Verfahren zulässig, welche alsbald liquid gestellt werden (28). Die auf die vorgebrachten Einreden und auf die Verhandlungen erfolgenden Erkenntnisse sind, so weit sie nicht das Mandat bestätigen, ohne Rücksicht auf die vom Beklagten etwa eingelegte Berufung zur vorläufigen Vollstreckung geeignet (29).

Im Großherzogthum Weimar hat ein neues Gesetz [11]) als Nachtrag zu dem Gesetze v. 31. Mai 1817 über das Verfahren in minderwichtigen Sachen die Vorschrift ausgesprochen, daß unter den Begriff minderwichtiger Sachen nicht blos Geldforderungen, sondern auch alle anderen schätzungsfähigen Gegenstände je nach Belang ihres Werthes zu stellen seyen. Für schätzungsfähig sollen selbst Befugnisse gelten, deren zu Geld veranschlagbare Nutzungen nicht alljährlich, noch sonst in bestimmten Zeiträumen wiederkehren, namentlich auch Lehens- und Recognitionsgelder. Um den Werth solcher Befugnisse zu ermitteln, soll der durchschnittliche Ertrag der daraus hervorgehenden Nutzungen innerhalb der letzten 20 Jahre, oder sofern während dieses Zeitraums die Nutzung nur einmal oder gar nicht eingetreten ist, der zwanzigste Theil einer einmaligen Nutzung, bezüglich nach dem dermaligen Werthe des pflichtigen Grundstücks berechnet, als jährliche Leistung angesehen und mit 25 zu Kapital erhöhet

---

11) Vom 15. April 1836.

werden. Nur solche Gegenstände, welche durchaus weder eine Würderung zulassen, noch in statthafter Weise veranschlagt werden können, sind von dem im Gesetze von 1817 vorgeschriebenen Verfahren ausgeschlossen.

Ein interessanter die Abkürzung des Verfahrens bezweckender Entwurf eines Gesetzes [12]) über das Verfahren bei ganz geringen Forderungen ist der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen 1836 von der Staatsregierung vorgelegt worden [13]). Dies Verfahren soll nur eintreten, wenn der Streit weder ein Grundstück, noch eine mit dem Besitze eines solchen verbundene Berechtigung oder Verpflichtung, noch irgend eine fortlaufende Leistung betrifft, und der Gegenstand desselben den Werth von 20 Thalern nicht übersteigt, was (§. 2) nur nach dem Betrage der Hauptforderung zu bemessen ist, ohne daß auf Zinsen, Schäden, Kosten eine Rücksicht genommen wird. Die Gerichte haben mündlich in Sachen dieser Art zu verhandeln (§. 5). Jede Parthei, welche nicht eines Vertreters bedarf, ist verbunden, persönlich mit ihrem Gegner bei Gericht zu erscheinen, dafern sie nicht die Unmöglichkeit, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, darzuthun vermag, oder nach Ermessen des Gerichts durch persönliche Abwartung des Termins einen unverhältnißmäßigen Nachtheil leiden würde [14]) (§. 6). Der

12) In den Motiven wird bemerkt, daß bereits durch die Praxis in vielen Städten Sachsens das im Gesetzesentwurfe jetzt vorgeschlagene Verfahren eingeführt sey und sich als zweckmäßig bewährt habe.

13) Vorgelegt am 13. Nov. 1836.

14) Diese Vorschrift verdient keine Billigung, da darin ein zu harter Zwang liegt, bei dem oft entfernten Gerichte zu erscheinen Zwar sind in §. 9 schriftliche Anträge gestattet, was sehr weise ist, und der Entwurf macht Ausnahmen von der Pflicht zu erscheinen; allein es ist schon sehr lästig, wenn man erst den Beweis der Unmöglichkeit des Erscheinens liefern soll; dies macht Kosten, z. B um sich das nöthige Zeugniß zu verschaffen Auch ist nicht immer

in solchen Fällen zuzulassende Bevollmächtigte hat noch vor dem Beginne der Verhandlung die Verhinderung seines Machtgebers zu bescheinigen und den erhaltenen Auftrag nachzuweisen (§. 7). Den Partheien ist zwar gestattet, vor und nach der mündlichen Streitverhandlung schriftliche Anträge und Erklärungen an das Gericht gelangen zu lassen, und letzteres darf sie nicht zurückweisen, wenn sie von der Parthei selbst oder einem zur Betreibung der Advokatur berechtigten Sachwalter verfaßt und unterzeichnet sind. Gebühren und Auslagen hat aber dafür der Gegner nicht zu bezahlen (§. 9). Nach Anmeldung des Anspruchs (§. 10) werden durch Bestellzettel die Partheien vorgeladen. Den Partheien müssen die Folgen des Außenbleibens bestimmt gedroht und ihnen der Auftrag gemacht werden, Urkunden, die sich auf die Sache beziehen, mitzubringen, oder andere Beweismittel am Termine anzuzeigen (12). Die Partheien können auch ohne vorgängige Ladung gemeinschaftlich zu Gericht sich begeben. Im Termine hat der Kläger die Thatsachen der Klage vollständig anzugeben; der Richter hat ihn durch Fragen zu unterstützen. Wenn die Thatsachen die behauptete Forderung weder ganz noch theilweise begründen, so hat das Gericht den Kläger ganz abzuweisen. Abweisung angebrachter Massen ist nicht mehr erlaubt (§. 17). Erscheint der Beklagte nicht, so wird er verurtheilt; erscheint er, so wird Vergleich versucht, und wenn dieser fruchtlos ist, so wird mündlich verhandelt. Der Vortrag der Gegenansprüche ist beschränkt (§. 21). Wird von einer oder der andern Par-

---

die Unmöglichkeit oder ein Nachtheil nachzuweisen, es ist aber eine Unbequemlichkeit da, die oft mit zarten Familienverhältnissen zusammenhängt. Ohnehin kann auch in einem Processe, der nur 20 Thlr. beträgt, ein wichtiger Rechtspunkt da seyn, der besser von einem Anwalte, als von der schüchternen unerfahrnen Parthei vorgetragen wird. — In Baiern nnd in Baden hatte man durch Erfahrung die Nachtheile des Zwanges zum persönlichen Erscheinen eingesehen.

thei ein erheblicher Thatumstand geläugnet, so hat derjenige Theil, welcher ihn für sich anführt, sofort anzuzeigen, durch welche Mittel er solchen zu beweisen im Stande ist [15]) (§. 22). Das Beweisverfahren ist zweckmäßig abgekürzt; eine sehr erfreuliche Vorschrift (§. 26) ist die, daß bei der Zeugenvernehmung die Partheien gegenwärtig seyn, und am Schlusse das Gericht auffordern dürfen, dem Zeugen zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage Fragen vorzulegen. Nach Beendigung des Verhörs haben die Zeugen durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß ihre Aussage der Wahrheit gemäß sey. Die Wahl der Sachverständigen steht (§. 28) nur dem Gerichte zu. Der Entwurf begünstigt in diesen einfachen Fällen das Urtheil auf bloße Wahrscheinlichkeit; denn nach §. 27 kann die Aussage eines einzigen vollkommen glaubwürdigen Zeugen für ausreichend geachtet werden, eine unbedingte Verurtheilung oder Lossprechung darauf zu gründen. Die Rechtsmittel sind vereinfacht. Zweckmäßig ist die Vorschrift (§. 34), daß eine Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grunde, weil die Entscheidung mit klaren Gesetzen im Widerspruche stehe, nicht erhoben werden kann.

§. IV. Was ist für Verbesserung der Gerichtsverfassung geleistet?

Wir haben in dem früheren Aufsatze [1]) als die Hauptpunkte einer umfassenden Gerichtseinrichtung, welche den Bedürfnissen entspricht, die Trennung der Justiz von der Administration, die Einführung der Collegialgerichte erster Instanz, und eine zweckmäßige Organisation der Einzelnrichter neben den Collegialgerichten bezeichnet. In Deutsch-

---

15) Weise hat der Entwurf keine Anticipation als nothwendig gefordert.

1) Der gegenwärtige Aufsatz knüpft sich an unsere im Bande XVIII S. 119 ff. gegebene Darstellung an.

land ist in neuester Zeit, seit den in unseren früheren Aufsätzen angeführten legislativen Arbeiten, für die Realisirung dieser Einrichtungen nichts geschehen. Selbst die Schriftsteller sind gleichgültig geblieben. In Ansehung der collegialischen Einrichtung der Untergerichte ist nur neuerlich die Stimme eines sehr achtungswerthen Schriftstellers [2]) laut geworden, der wenigstens von Kurhessen bemerkt, daß kein Sachkundiger in dem Lande diese Einrichtung gewünscht habe, und welcher glaubt, daß man immer mehr überzeugt seyn werde, daß bei den Untergerichten, wo der Richter dem Leben unmittelbar nahe steht, auch nothwendig die Individualität des Mannes hervortreten muß; daß nur dadurch es möglich ist, eine wahrhaft lebendige Rechtspflege herbeizuführen, und durch das neue hessische Gesetz die Selbstständigkeit und Würde des Unterrichters sehr gewonnen habe. Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen; wir glauben, daß eine lebendige Rechtspflege durch Oeffentlichkeit der Justiz sicherer gewonnen wird, und daß auch das Mitglied eines Collegiums im wohlverstandenen Sinne dem Leben unmittelbar nahe stehen muß; wir sehen nicht ein, wie dies als Vorzug gepriesen werden kann, daß die Individualität des Richters bei Entscheidung der schwierigsten civilrechtlichen Streitfragen oder factisch verwickelten Processe hervortreten soll; wir bitten endlich die Erfahrung zu erwägen, wie bei wichtigen Rechtsfragen erst durch die Discussion, durch den Austausch der Meinungen Mehrerer die wahre Entscheidung gewonnen wird, und wie viele Urtheile der Untergerichte von den Obergerichten reformirt werden, und ob es nicht gerechter ist, schon in erster Instanz den Rechtsuchenden eine Justiz zu gewähren, welche eine größere Bürgschaft der Gründlichkeit giebt. Bestehen neben den Col-

---

2) J. W Bickell Beiträge zum Civilprocesse enthalten einen Commentar über das kurhessische Gesetz vom 16. Sept. 1834. Cassel 1836 Erste Abtheil S. 14

legialgerichten Einzelnrichter mit gehörig regulirter Competenz, so sind die Einwendungen beseitigt, welche man wegen mancher Streitigkeiten erheben kann, die einer raschen Entscheidung bedürfen [3]. Interessant ist hier eine kleine Schrift eines Praktikers [4], welche mit einfachen und aus der Erfahrung geschöpften Gründen nachweist, daß auch in erster Instanz Collegialgerichte bestehen müßten, und Trennung der Justiz von der Verwaltung fordert, indem er vorschlägt, daß für einen Bezirk von 15000 bis höchstens 16000 Seelen ein Landrichter mit zwei Assessoren, die collegialisch die ganze Justiz verwalten, und am Wohnsitze des Gerichts zugleich zur Besorgung der Polizei und Administration ein Landcommissär angeordnet werden. Vorzüglich verweisen wir die Ungläubigen, welche aus der Trennung der Justiz und Verwaltung Nachtheile befürchten, darauf, was jener Schriftsteller [5]) über die Unrichtigkeit der Vorstellungen bemerkt, daß durch eine solche Trennung der Verwaltungsbeamte seinen Einfluß auf die Amtsuntergebenen verliere, und daß die Einheit der Verwaltung gestört wird.

Der Verfasser dieser Uebersicht gehört nicht zu denjenigen, welche nur mit den Ideen der Reformatoren in der Studierstube sich befreundet haben, und sein Antheil an der Gesetzgebungscommission hat ihn in den Stand gesetzt, die Verbesserungsplane nicht blos auf dem Papiere zu bewun-

---

3) Es ist sonderbar, wie manche Gesetzgeber, indem sie Einzelnrichter beibehalten, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzen, z. B. da, wo die Privilegirten vor den Collegialgerichten schon in erster Instanz Recht nehmen, oder wo noch, z. B. in Baiern, in den Städten vollständig besetzte collegialisch entscheidende Stadtgerichte bestehen. Warum soll der nicht Privilegirte, warum der Landbewohner genöthigt seyn, mit der Justiz des Einzelnrichters sich zu begnügen?

4) Ueber die bevorstehende Verkleinerung der Landgerichte in Baiern. Straubing 1834.

5) S. 69. 72.

dern, sondern die Schwierigkeiten ihrer Ausführung, insbesondere auch die financiellen Rücksichten wohl zu würdigen; aber alle gegen die Trennung der Justiz von der Verwaltung und gegen die Collegialjustiz vorgebrachten Einwendungen haben ihn nicht überzeugt, daß die vorgeschlagene Einrichtung unzweckmäßig und unausführbar sey. Die gewichtige Stimme eines Freundes hat neuerlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht für nothwendig erklärt [6]), jedoch in Bezug auf die Vereinigung der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Person des Unterrichters selbst die vielfachen Collisionen zugestanden, in welche durch diese Verbindung der Richter gesetzt werde, und daher ausgesprochen, daß, wenn die Umstände es gestatten, kein Gesetzgeber unterlassen soll, diesen Dienst der Rechtspflege zu unterlassen. Aus seinen Bemerkungen über die Schwierigkeiten der Trennung folgt nur, daß man vorsichtig seyn, und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit so organisiren muß, daß sie nicht in die Hände träger, gewinnsüchtiger oder ungeschickter Beamten falle. Das französische Notariat bedarf großer Verbesserung, aber die Grundidee ist gut. Vorzüglich muß man noch vor dem Glauben warnen, daß die Trennung der Verwaltung und der Justiz schon hinreichend bewirkt sey, wenn man nur bei dem Untergerichte zwei Beamte anstellt, von welchen Einer die Verwaltung, der Andere die Justiz auszuüben hat. Im Großherzogthum Baden besteht seit 1832 bei den meisten Aemtern diese Einrichtung, welche, aus der Ueberzeugung der Staatsregierung von der Nothwendigkeit der Trennung hervorgegangen, unfehlbar schon vielfach wohlthätig gewirkt hat, aber von manchen Nachtheilen nicht freigesprochen werden kann. Es ist begreiflich, daß nach dieser Einrichtung der eigentliche

---

6) Puchta in seinem Aufsatze: Nur einer Verbesserung, keiner Reform von Grund aus bedarf die Civilrechtspflege in Deutschland — in Linde's Zeitschrift Band X S. 6 f.

Beamte (Amtsvorstand) ein schon länger im Dienste befindlicher Staatsdiener seyn wird, der die größere Besoldung bezieht, während der zweite Beamte nur einen geringeren Gehalt (z. B. 800 bis 1000 fl. erhält, und daher auch aus der Zahl der Anfänger im Staatsdienste oder doch der jüngeren Beamten genommen werden muß. Der Amtsvorstand behält dabei die Verwaltung, welche die Regierung wegen der Wichtigkeit der dabei vorkommenden Geschäfte, wegen des oft nothwendigen persönlichen Einflusses des Beamten am liebsten dem älteren Beamten anvertraut, so daß der zweite, der jüngere Beamte, die Justizgeschäfte übernimmt. Schon der Umstand, daß hier als Einzelnrichter ein jüngerer, oft noch weniger gewandte Mann über die wichtigsten Processe allein entscheidet, erweckt manche Besorgnisse 7), daß die Urtheile nicht so gründlich gefällt werden, als man von dem erfahrungsreichen Manne es erwarten dürfte. Es kann aber auch nicht fehlen, daß dieser junge Justizbeamte die Zeit seiner Anstellung als zweiter Beamter nur als eine Art Probezeit betrachtet, sich sehnt, bald selbstständig zu werden, in die Stelle des ersten Beamten oder in eine höhere Justizstelle einzurücken, die ihm möglich macht, eine Familie zu ernähren, so daß nicht selten der junge Justizbeamte weder die nöthige Liebe zu seinem Amte, noch die Unabhängigkeit hat, welche derjenige leicht entbehrt, der nur an das Vorrücken auf eine höhere Stelle sinnt und sein Glück von der Gnade der Regierung erwarten muß. — Diese Rücksicht führt auch zu der Betrachtung des Vorzugs der Collegialgerichte vor Einzelnrichtern. Sollen die letzteren

7) Der Verfasser kennt die achtungswürdigsten Männer unter den Beamten, welche die Justiz in Baden verwalten; allein bei der Discussion über Einrichtungen muß man nicht gewisse Personen im Auge haben, sondern die gewöhnlichen Verhältnisse berücksichtigen. Wie häufig verwalten auch Monate lang nur Rechtspraktikanten selbstständig die Justiz, so lange die Stelle des zweiten Beamten unbesetzt ist.

das nothwendige Vertrauen genießen, so muß auf jeden Fall dafür gesorgt werden, daß die Intelligenz, praktische Gewandtheit und Erfahrung, so wie die durch eine hinreichend den Richter und seine Familie nährende Besoldung gesicherte äußere Unabhängigkeit Garantieen gewähre. — Der redlich gesinnte und kenntnißreiche Puchta [8]) giebt zu, daß die Collegialverfassung den Vorzug vor der Justiz der Einzelnrichter verdiene, und größeres Vertrauen sichere; allein er berechnet die Schwierigkeiten der Ausführung der Collegialverfassung, macht daher auf den größeren Staatsaufwand aufmerksam, zeigt, wie schwierig die Ausscheidung des Ressorts zwischen Collegialgerichten und Einzelnrichtern ist, wie durch die Formirung größerer Gerichte in erster Instanz die Gerichtssprengel ausgedehnt, und daher für die Gerichtseingesessenen wegen der weiten Entfernung vom Sitze des Gerichts manche Nachtheile herbeigeführt werden, und daher die Justiz kostspieliger werde, und schließt damit, daß der Erfolg der Collegialverfassung wegen der entgegenstehenden Bedenken problematisch sey, und daher man der Regierung es nicht verargen könne, wenn sie lieber einen Versuch mache, das Alte zu verbessern, statt ein kostspieliges und bedenkliches Experiment zu machen. — Gewiß ist es weise, wenn die Regierung die Ausführbarkeit einer Maßregel vorerst berücksichtigt. Wären die Einwendungen wirklich so gewichtig, als man sie schildert, so würde Puchta Recht haben; allein wir läugnen dies; die größeren Kosten der collegialischen Rechtspflege werden aufgewogen durch die größere Schnelligkeit der Processe, durch die gründlicheren Entscheidungen und die Verminderung der Appellationen. Die Gränze zwischen Justiz der Collegialgerichte und der der Einzelnrichter läßt sich zweckmäßig bestimmen. Die Hauptsache ist nur, daß man tüchtige Richter gewinne, welche in den Collegialgerichten entscheiden. Müßte man daran verzweifeln, so würde freilich die Regierung die Pflicht haben,

8) Im angeführten Aufsatze S. 16 — 20.

lieber auf alle Weise die bestehende Verfassung zu verbessern, als eine Einrichtung zu treffen, welche nur blendet, aber nicht geeignet ist, Vertrauen einzuflößen.

Mag nun auch für die nächste Zeit die Einführung einer auf Trennung der Justiz von der Verwaltung und auf Collegialjustiz der Untergerichte gebauten Gerichtsorganisation noch manchen Bedenklichkeiten unterliegen, so ist dennoch wichtig, daß unsere Gesetzgeber und die Rechtsgelehrten, welche über den Werth von Gerichtsorganisation urtheilen wollen, mit jener Einrichtung pflichtmäßig, um weise vergleichen zu können, sich befreunden; in dieser Beziehung verdienen besonders die Erfahrungen der Länder eine Beachtung, in welchen das nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingerichtete Verfahren gilt, und die auf Collegialverfassung der Gerichte erster Instanz gebaute Gerichtsorganisation besteht. Frankreichs Erfahrungen sind hier vorzüglich wichtig. Schon der letzte Bericht über die Verwaltung der Civiljustiz verdient hier Aufmerksamkeit [9]), da man darnach am besten über die Beschleunigung der Prozesse und über die zur Besetzung der Collegialgerichte erster Instanz nothwendige Richterzahl urtheilen kann. — Noch bedeutender ist der von dem Justizminister 1835 der Deputirtenkammer vorgelegte [10]) Gesetzesentwurf über die gerichtliche Organisation. Der Entwurf bezieht sich auf die Friedensrichter, auf die Gerichtshöfe erster Instanz, die Handelsgerichte, die Appellationshöfe und den Cassationshof. In Bezug auf die ersten dehnte man die Competenz der Friedensgerichte bis zu 150 Francs ohne Appellation und bis 300 Fr. mit Appellation aus, gab diesen Gerichten

---

9) Wir haben in disem Archive XV. Nro. 1 von den früheren Compte rendu Nachricht gegeben. Wir werden in dem nächsten Hefte des Archivs die Ergebnisse des neuesten Berichts über das Jahr 1834 liefern.

10) In der Sitzung vom 23. Januar 1835.

das Recht über Prozesse wegen Pacht- und Miethzinsen oder Entlassung und Aufhebung der Verträge bis zu einer gewissen Summe zu erkennen, beschränkte die Appellationsfrist gegen friedensgerichtliche Urtheile, und erweiterte die provisorische Vollstreckbarkeit der Urtheile der Friedensrichter. — In Ansehung der Gerichtshöfe erster Instanz erhöhte man die Summe, bis zu welchen diese Gerichte in letzter Instanz sprechen durften, auf 1000 Fr. in persönlichen und Mobiliarklagen, und gab neue Bestimmungen über die Richterzahl, da eine höchst auffallende Verschiedenheit in dieser Rücksicht vorkam, indem manche Gerichte aus 3, andere aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern bestanden; bei den Appellationshöfen wurde gleichfalls die Zahl der Richter anders bestimmt, die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Strafjustiz. — Am 2. April 1835 erstattete die Commission der Kammer ihren Bericht [11]), worin viele interessante Bemerkungen über Gerichtsverfassung vorkommen. Es ist merkwürdig, daß die Commission selbst den Mangel der Bildung und gehörigen Rechtsstudien vieler Friedensrichter gesteht, es ist aber eben so auffallend, daß dennoch die Majorität der Commission [12]) sich gegen eine gründliche Abhülfe sträubt: und (mit schönen Phrasen, welche die Stelle der Gründe vertreten) den Vorschlag verwirft, daß nur derjenige Friedensrichter werden soll, welcher hinreichende Rechtskenntnisse besitzt; auch erklärt sie sich gegen die Beiziehung von Beisitzern [13]); etwas sonderbar klingt es, wenn der Bericht erklärt: grâce à notre Code, la législation est claire et précise, les questions sont plus simples, et les jugemens plus faciles. Man braucht nur die Masse der Controversen, die bei jedem

---

11) Der Berichterstatter war Amilhau.

12) Rapport p. 12—15.

13) Eine merkwürdige Stelle enthält der Bericht p. 12. On ne trouve pas toujours des juges — comment trouver des assesseurs qui répondent à la confiance du pays.

einzelnen Artikel sich erheben, zu beachten, um sich zu über zeugen, wie wenig der Ausspruch der Commission wahr und wie groß die Selbsttäuschung der Commission ist. Etwas besser ist jener Theil des Berichts, der von der Erweiterung der Competenz der Friedensrichter handelt; die Bestimmung, daß der Friedensrichter zusammen über verschiedene Forderungen aus verschiedenen Geschäften, wenn sie gemeinschaftlich angeklagt sind, erkennen dürfe, wurde zwar aus schwachen Gründen verworfen; die Streitfrage über das Verhältniß der Widerklage und der Gegenforderung wurde abweichend von der Ansicht des Entwurfs entschieden. Die Ausschließung der Cassation gegen friedensgerichtliche Urtheile vertheidigte die Commission. Es konnte nicht fehlen, daß die öffentliche Stimme in Frankreich an dem neuen Entwurfe, der vielfach auch Privatinteressen verletzte, lebhaften Antheil nahm. In den Journalen finden sich manche interessante Aufsätze. In der Revue étrangère wurde ein Theil des Berichts, welchen der Appellationshof in Paris über den Entwurf erstattete, mitgetheilt [14]), und ein anderer Bericht von Maniez [15]) geliefert. Die Revue de législation [16]) enthält mehrere beachtungswürdige Abhandlungen, vorzüglich über die Organisation der Friedensrichter, und zwar von V. Foucher [17]), der manche Bedenklichkeiten gegen die Ausdehnung der Competenz der Friedensrichter erörtert und auf die Nothwendigkeit einer bessern Besetzung der Friedensgerichte aufmerksam macht, ferner von Mermilliod [18]), der wohl mit Recht darauf hinweist, daß die Gesetzgeber Frankreichs, wie so oft, auch bei dem neuen Entwurfe zu sehr nur die Ver-

---

14) Revue étrangère par Foelix. Novembre 1835 p. 63 und Février p. 291.

51) Février p. 295.

16) Revue de législation par Wolowski.

17) Jahrgang 1815 Vol. I. p. 381.

18) Ebend. Vol. I. p. 392.

hältnisse von Paris im Auge haben, und die der Provinz nicht genug berücksichtigen, so daß man die Summen von 150 oder 300 Francs für gering anschlägt, weil sie für Paris dieß zu seyn scheinen. In dem nämlichen Aufsatze wird auch der Nachtheil der schlechten Besoldung der Friedensgerichte hervorgehoben, daher gezeigt, wieviel mittelmäßige und unfähige Personen unter der Zahl der Friedensrichter sich befinden, so daß der Verfasser, indem er zugleich zeigt, wie traurig für den Schutz der Minderjährigen gesorgt wäre, den Vorschlag macht, die englische Einrichtung nachzuahmen, und einen Bezirksrichter als Mitglied des Obergerichts abzuordnen, der in die verschiedenen Cantonen seines Bezirks sich der Reihe nach verfügte, um dort Recht zu sprechen. In einem andern Aufsatze übernahm es der alte ehrwürdige Grénier [19]) die Einrichtung der Friedensgerichte zu vertheidigen, ihre Zweckmäßigkeit zu zeigen, indem er vorzüglich die Einwendungen gegen die Einzelnrichter zu widerlegen suchte, jedoch gleichfalls fordert, daß nur juristisch gebildete Männer Friedensrichter seyen, und zur Verbesserung den Vorschlag macht, in jedem Bezirke einen Oberfriedensrichter anzustellen, welcher monatlich die Rundreise in den einzelnen Cantonen machen, und gemeinschaftlich mit dem Cantonalfriedensrichter in wichtigeren Sachen Recht sprechen sollte. Interessant ist auch die bei diesen wissenschaftlichen Verhandlungen gelieferte Darstellung des Friedensrichteramts in Polen [20]), wo neben dem Friedensrichter ein Suppleant angestellt ist, welcher allein die streitigen Rechtssachen zu entscheiden hat, während der ursprünglich von den Bürgern, später von den Conseils généraux, gewählte Friedensrichter den Sühneversuch leitet, und die Interessen der Minderjährigen besorgt. Der Verfasser weist nach, daß sich diese

---

19) Revue de législation 1836. Vol. III. p. 321—41.

20) Dargestellt von Wolowski in seiner Revue de législation tome II. p. 31.

Einrichtung als wohlthätig bewährt habe. — Mehrere Abhandlungen über den neuen Entwurf, die jedoch mehr nur Andeutungen enthalten, finden sich auch in dem Journal: Le Droit [21]). Die Nothwendigkeit, eine durchgreifende Abhülfe der Uebel, vorzüglich daß von den Friedensrichtern ein gründliches Rechtsstudium gefordert, ihre Stelle unwiderruflich erklärt und ihr Einkommen erhöht werde, ist auch von dem gründlichen Kenner des französischen und deutschen Rechts, von Foelix [22]) nachgewiesen. Das französische Justizministerium hatte in der Zwischenzeit den Entwurf sowohl als den Commissionsbericht der Kammer den Gerichtshöfen mitgetheilt, um ihre Gutachten zu geben. Die eingereichten Gutachten des Cassationshofes und der übrigen Gerichte enthalten einen Schatz trefflicher practischer Bemerkungen, welche jeder mit der Gesetzgebung über Gerichtsverfahren Beschäftigte benützen muß, da reichhaltige Erfahrungen den Gerichten Veranlassung gaben, ihre Beobachtungen auszusprechen; insbesondere sind die Bemerkungen wichtig, wie weit man mit Grund die Competenz der Friedensrichter ausdehnen darf, wie der Kläger in der Klage den Werth des Gegenstandes bestimmen soll, über Zulässigkeit der Widerklage, der Gegenforderungen ꝛc. Das Ministerium ließ aus sämmtlichen Gutachten einen Auszug verfertigen in der Art, daß bei jedem Artikel des Projects auch die Bemerkungen der Gerichte unter passenden Gesichtspunkten gesammelt wurden [23]). Zugleich fügte das Ministerium wieder

21) Le droit, Journal des tribunaux, de la jurisprudence et de la législation. 1836. Nro. 64. 66. 79. 92. 97. 101.

22) In meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung VII. S. 417. ꝛc. ꝛc.

23) die interessante (freilich nicht vollständige, da man nur beliebig Auszüge aus dem Gutachten gab) Sammlung, die nicht in den Buchhandel kam, erschien unter dem Titel: Analyse des observations de la cour de Cassation et des cours royales sur le projet de loi relatif à l'organisation judiciaire. Paris 1836.

Bemerkungen über die Ansichten der Gerichtshöfe bei und legte unter dem Namen: dernière rédaction, einen neuen Entwurf vor, worin auf manche Anträge der Commission der Kammer und Wünsche der Gerichte Rücksicht genommen war. Die Summe, bis zu welcher die Friedensrichter in persönlichen und Mobiliarklagen erkennen sollten, wurde ohne Appellation auf 100 Fr., mit Appellation auf 300 Fr. bestimmt, und der Art. 2 fügte bei: La compétence sera déterminée, s'il s'agit d'une somme d'argent par les conclusions du demandeur et dans tous les autres cas par l'évaluation, qu'il sera tenu de donner à peine de nullité d'exploit [24]). Einzelne Berichte, welche bei dieser Gelegenheit Appellationshöfe erstattet hatten, erschienen später im Druck, keiner von diesen verdient mehr Beachtung als der von Masson [25]). Er enthält eine ernste Kritik des Entwurfs, dessen Halbheit dargestellt wird und zugleich eine Entwickelung der wichtigsten Punkte, welche legislativ wichtig bei der Gerichtsorganisation sind, und seine Stimme ist doppelt wichtig, da er hier als Organ eines geachteten Gerichtshofes spricht, und die Erfahrungen der Appellationsräthe sammelt. Er erklärt sich energisch gegen die Ausdehnung der im Entwurf vorgeschlagenen Competenz der Friedensgerichte, und schlägt dagegen vor, daß man bei den Bezirksgerichten erster Instanz die Fälle, wo der Gerichtshof summarisch verhandeln und urtheilen darf, ausdehnen möge, wodurch weit größere Vortheile für gründliche Rechtspflege erreicht würden, ohne daß die nothwendige Schnelligkeit leide [26]).

---

24) Das Projekt wurde von dem in der Zwischenzeit neu ernannten Justizminister Sauzet zurückgenommen.

25) Rapport fait à la cour royale de Nancy et approuvé par elle sur le projet de loi concernant l'organisation judiciaire etc. par Masson. Nancy 1836.

26) Eine gute Darstellung des neuen Entwurfs von Frankreich, verglichen mit den Vorschlägen der Gerichte und überall mit Be,

Für die Betrachtung der Fortbildung der Gesetzgebung über Gerichtsverfassung und insbesondere für die Erkenntniß des Verhältnisses der Einzelnrichter zu den Collegialgerichten ist das neue holländische Gesetz über Organisation der richterlichen Gewalt vom 28. April 1835 [27]) mit den darüber in den Generalstaaten vorgekommenen Verhandlungen bedeutend. Das Gesetz bleibt in Bezug auf die Competenz der Kantonsrichter (so heißen in Holland die Einzelrichter) im Allgemeinen den französischen Gesetzen über Competenz der Friedensrichter treu, jedoch mit der Erweiterung, daß diese Richter in persönlichen und Mobiliar klagen bis 50 Gulden in letzter Instanz und bis 200 Gulden mit Appellation entscheiden dürfen, ferner dehnt das Gesetz die Competenz aus auf Klagen der Eigenthümer wegen Vertreibung der Miethsleute. Noch merkwürdiger sind zwei Vorschriften des Gesetzes, nämlich über die Befugnisse der Kantonsrichter auch in Handelsstreitigkeiten zu entscheiden, welche die Summe von 200 Gulden nicht übersteigen. Es wurde bemerkt, daß die französische Einrichtung, nach welcher jede Handelssache, wenn sie auch noch so geringe Summen betrifft, an die Handelsgerichte gebracht werden soll, sehr drückend ist, um so mehr als das Gesetz ohnehin den Begriff der Handelssachen sehr ausdehnt, so daß dann auch mancher Nichtkaufmann vor dem Handelsgericht erscheinen muß. Noch wichtiger ist die Bestimmung, daß der Kantonsrichter nicht wie die französischen Friedensrichter über die possessorischen Klagen entscheiden darf [28]), weil man davon ausging, daß die Entscheidung

---

achtung des Berichts von Masson, findet sich von Dr. Klimrath in Paris in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Band IX. Nro. IX.

27) Eine Darstellung des Gesetzes s. von Asser in Mittermaiers und Zachariä's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. Band VIII. Nro. 3. S. 86.

28) Nach dem neuen holländischen Gesetze entscheiden darüber die

solcher Klagen oft mit den feinsten Fragen zusammenhängt und oft so verwickelt ist, daß man sie den Einzelnrichtern nicht überlassen kann. In jedem Fall, in welchem die Partheien einen Vergleich schließen können, dürfen sie auch nach dem neuen Gesetze der Jurisdiction der Einzelnrichter durch Prorogation sich unterwerfen, jedoch giebt es dann keine Appellation. Die Handelsgerichte sind nach dem Gesetze ganz aufgehoben. Die Bezirksgerichte entscheiden in letzter Instanz über persönliche Klagen, deren Kapital die Summe von 400 fl. nicht übersteigt, und in dinglichen Klagen mit der nämlichen Beschränkung. —

Als Gesetzgebungen, welche auf dem Prinzip der Collegialverfassung in erster Instanz beruhen und im Wesentlichen der französischen Einrichtung nachgebildet sind, muß hier noch genannt werden: die päbstliche für den Kirchenstaat vom 10. Nov. 1834. Das päbstliche Gesetz [29]) ordnet in allen Hauptstädten ein Civiltribunal als Gericht erster Instanz an, welches in allen Sachen, die über 200 Scudi betragen, so wie in Sachen von unbestimmtem Werth, ferner ohne Rücksicht auf Summen in Prozessen entscheidet, welche das Interesse der Gemeinden oder der Provinzen betrifft oder wo es darauf ankommt, Liegenschaften von Hypotheken zu befreien, oder in Hypothekenklagen, Theilungs- Rechnungsstreitigkeiten, Successionsprozessen und Streitigkeiten gegen Abwesende. Als Einzelnrichter entscheiden die Governatori (§. 284.) in erster Instanz über alle Sachen unter 200 Scudi, in so ferne sie nicht nach dem Vorhergesagten an die Tribunale gehören, ferner ohne Rücksicht auf Sum-

---

Bezirksgerichte in letzter Instanz; s. auch über die Unzweckmäßigkeit Besitzklagen an den Friedensrichter zu verweisen, die französ. Ansichten in Klimraths Darstellung in der Zeitschrift. Bd. XI. S. 182. 3.

29) In dem regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili (Roma 1834) parte II. von Art. 267 an.

men, über Provisorien in Alimentationsprozessen, über Klagen wegen Taglohn oder Gesindelohn, über Beschädigungen an Gütern und über Klagen auf jüngsten Besitz, jedoch so, daß das petitorium nie damit verbunden werden kann. Bei Streitigkeiten bis 10 Scudi und bei Schadensstiftung bis 6 Scudi, entscheidet in Gemeinden, wo kein Governatore seinen Sitz hat, der Bürgermeister, oder ein vom Gemeinderath speziell hiezu aufgestellter creditore legale, der auch bei Prozessen über Schaden von größerem Betrag den Prozeß instruirt und die Akten an den Governatore einsendet. Zwei Appellationshöfe sind in Bologna und Macerata errichtet. In einigen Städten sind Handelsgerichte angeordnet.

§. V. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung über die zweckmäßigste Stellung des Advocatenstandes.

Eine vorzügliche Pflicht ist es zu prüfen, was für die zweckmäßigste Stellung des Advocatenstandes geschehen ist. Wir knüpfen hier an die in diesem Archive [1]) vor einigen Jahren gelieferte Darstellung an. Die Organisation dieses Standes bildet unfehlbar den Schlußstein in der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren. Der Gesetzgeber muß von der Täuschung sich losmachen, daß bei dem fortgerückten Stande der Civilisation, bei dem ausgebildeten Rechtszustande und den Fortschritten der Rechtswissenschaft alle Partheien persönlich bei Gericht erscheinen und ihre Prozesse betreiben können. Er muß aber auch von der Wahrheit durchdrungen seyn, daß es die Rechtsbeistände sind, von welchen die Realisirung der Gerechtigkeit im Staate vorzüglich abhängt, indem die Richter die Materialien ihrer Entscheidung nur durch die Vorträge der Advoca-

1) Archiv. Bd. XV Nro. XIII. XV.

ten erhalten, und die Vollständigkeit und Klarheit der vorgetragenen faktischen Umstände eines Rechtsstreits, ebenso die Fällung eines gerechten Urtheils bedingt, als der Richter hoffen darf, um so sicherer zur gründlichen rechtlichen Beurtheilung eines Falles zu gelangen, jemehr von beiden Seiten die Rechtsfreunde die rechtlichen Gesichtspunkte der Sache und die Begründung der Ansprüche der Partheien mit Geist und Gründlichkeit vorgetragen haben. Von den Advocaten, welche als die allgemeinen rechtlichen Rathgeber der Bürger erscheinen, hängt es ab, welcher Rechtssinn unter den Bürgern verbreitet, welches Vertrauen zu den Gesetzen, zu den Einrichtungen des Staats und zu den Aussprüchen der Gerichtshöfe begründet seyn soll. Die Advocaten sind es, an welche diejenigen sich wenden, welche wegen Streitigkeiten mit ihren Mitbürgern Rath suchen, von ihrem Rathe hängt es ab, ob ein Rechtsstreit begonnen oder durch Ausgleichung im Keime erstickt werden soll. Der Rath des Advocaten bestimmt die Ergreifung der Rechtsmittel und entscheidet über die schnelle oder die verzögerte Vollziehung der Urtheile. Selbst in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, bei Wahlen, bei Petitionen u. A. wird sein Einfluß der Stimmung der Bürger nicht selten die Richtung geben. Verbrüdert durch gleiche Interessen, durch Gleichheit der Aufgabe, bilden die Genossen dieses Standes eine Macht im Staate, doppelt stark, da nicht äußere Gewalt diese Macht verleiht, sondern das Bedürfniß der Bürger, das Vertrauen derselben und der Besitz geistiger Eigenschaften, welche das Vertrauen begründen, das Ansehen gewähren. — Heil dem Staate, welcher überall, wo er das Recht befördern, Ordnung und Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft begründen will, auf treue Mitwirkung dieser Macht rechnen kann, deren Grundpfeiler Intelligenz, strenge Rechtlichkeit, Freiheit und Ehre sind. Je mehr der Staat diese Hebel der Wirksamkeit des Advocatenstandes schützt und belebt, desto sicherer steht ihm diese Macht zur Seite, während sie da, wo sie

gedrückt und herabgewürdigt wird, leicht eine dem Staate feindliche Stellung als Opposition annimmt. Die Aufgabe der Gesetzgebung aber, die richtige Stellung des Staats und seiner Behörden zu den Advocaten festzusetzen, ist eine der schwierigsten. Das Streben der Zeit, überall Schranken zu vernichten, insbesondere da, wo es auf die Ausübung eines gewissen Berufs ankömmt, der freien Concurrenz die Bahn des Wettkampfs zu eröffnen und Zunftverhältnisse und Monopole zu zerstören, hat auch in Bezug auf den Advocatenstand mannigfaltige Vorschläge erzeugt, welche in der absoluten Freiheit eines Jeden, der nur eine gewisse Zeit sich zu dem Advocatenberufe vorbereitete, das trefflichste Mittel erblicken, die Wirksamkeit des Advocatenstandes zu erhöhen, und welche auf die Beispiele von England, Frankreich und Amerika sich berufen, wo das Prinzip der Freiheit angeblich die schönsten Früchte hervorbringt. Die Anhänger der bestehenden Einrichtungen, die, nicht selten ängstlich auf Neuerungen blickend, die Gefahren der Freiheit vorhersagen, und aus einzelnen Beispielen von zügellosen Reden oder exzentrischen Bestrebungen oder des Mißbrauchs ihre Gründe ableiten, finden dagegen in einer größeren Strenge des Staats in Bezug auf den Advocatenstand und in der strengeren Disciplin der Gerichte die Mittel, die Nachtheile eines nach ihrer Ansicht übermüthigen Standes zu beseitigen. — Weder die Prediger absoluter Freiheit, noch die Vertheidiger der Strenge haben das Recht auf ihrer Seite. Wohl muß der Staat überall die Freiheit gewähren, wo er auf Garantieen rechnen kann, daß die Freiheit weise gebraucht werden wird; fehlt es an diesen, so gefährdet der Staat durch die Freiheit, welche er Einzelnen gestattet, die von Egoismus verleitet die Freiheit mißbrauchen, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen und die Rechte der Einzelnen, welche den Schutz des Staats fordern. Soll der Advocatenberuf völlig freigelassen werden, so muß der Staat auf folgende Garantieen rechnen können: 1) daß die

Einzelnen, welche diesen Beruf ausüben, gründliche wissenschaftliche Bildung in allen Zweigen des Rechts erlangt haben, 2) daß sie die nöthige praktische Gewandtheit besitzen die Gesetze anzuwenden, die Ansprüche der Rechtsuchenden darzustellen, mit den Formen des Geschäftslebens und der juristischen Praxis vertraut sind, daß 3) sie durch Rechtlichkeit des Charakters ausgezeichnet sind, jedes unwürdige Mittel verschmähen, und nie ihr Amt dazu mißbrauchen um der Chicane und der Bosheit zu dienen. Die bloße Erklärung einer Person, daß sie Advocat seyn wolle, oder die allgemeine Vermuthung für die Rechtlichkeit reicht eben so wenig zur Begründung des Daseyns dieser Garanticen hin, als die Voraussetzung, daß das Publikum nicht an den Ungeschickten oder Unwürdigen sich wenden werde, und daß daher der Ruf, den Jemand als Advocat genießt, schon allein eine Bürgschaft giebt, daß er die nöthigen Eigenschaften besitze. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wie der ausgezeichnete Kenner der Menschen und des Lebens, Bellot [2]) von Genf, bezeugt, wo von 1793 — 1800 die unbeschränkte Freiheit proklamirt war, que le barreau fut envahi par des practiciens sans instruction et sans pudeur, affranchis de toute surveillance et de toute responsabilité, exploitant la crédulité, calculant sur le malheur. — Der Gesetzgeber darf nicht verkennen, daß es überall eigennützige, eingebildete, ränkesüchtige Halbwisser giebt, die durch die Gewandtheit der Rede, durch die Kühnheit ihres Auftretens, den Leichtgläubigen imponiren und durch Schamlosigkeit und klug angebrachte Phrasen die Blößen zu verdecken, sich vorzudrängen wissen, und gerade im Advocatenstande am meisten schaden, weil sie den Gutmüthigen mit den Gesetzen und Rechtsformen nicht Vertrauten blenden, und von denjenigen, welche Unrecht haben und ihre Verpflichtungen

---

2) Bellot rapport sur le projet de loi sur les avocats, les procureurs. Genève 1833.

nicht erfüllen wollen, als willkommene Diener ihrer schlechten Absichten gewählt werden, dadurch einen Ruf sich zu verschaffen wissen, welcher wieder andere Mindererfahrene täuscht. Einer solchen gefährlichen Gesellschaft von Rechtsverdrehern darf der Staat seine Bürger nicht Preis geben, ihnen darf er den Einfluß auf die Handhabung der Justiz nicht anvertrauen. Die Aufgabe der Gesetzgebung besteht darin, die möglichste Freiheit des Advocatenstandes zu sichern, die Entfaltung der Elemente zu schützen, welche die Wirksamkeit dieses Standes begründen, zugleich aber durch Garantieen, daß nur Würdige diesem Stande angehören, die bürgerliche Gesellschaft zu sichern. Die Freiheit fängt da an, wo die Garantie gegeben ist, daher wird der weise Gesetzgeber sobald er die Gewißheit hat, daß nur würdige Personen in diesen Stand treten, auch überall, wo diese Würdigkeit nachgewiesen ist, den Anspruch, Advocat zu seyn, anerkennen, ohne eine geschlossene Zahl von Advocaten an einem bestimmten Orte, wie in einer Zunft, anzunehmen. Er wird aber durch die Anerkennung einer Gesellschaft unter den Advocaten, eines Gerichtshofes, sich gleichsam selbst wieder durch die Gründung einer Solidarité d'honneur, wie Bellot sagt, eine neue Garantie dafür schaffen, daß die Mitglieder das Standes nicht dulden, daß einer ihrer Genossen seiner Stellung unwürdig sich betrage. —

Es ist wichtig, vorerst die Verhältnisse des Advocatenstandes in den Ländern zu betrachten, wo das Prinzip der Freiheit proklamirt ist. In Frankreich [3]) beruht, wie wir schon früher in dieser Zeitschrift bemerkten, die Organisation des Advocatenstandes auf einer Trennung der avoués und avocats; die ersten sind es, welche den Prozeß ein-

3) Es ist interessant, einen geistreichen Engländer in dem Aufsatze: law Magazine Heft XXVIII. Nro. 1 über den Zustand des Advocatenstandes in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien zu hören.

leiten und betreiben, die nöthigen Schriften redigiren, während die avocats die Partheien in den Sitzungen vertreten und durch mündliche Vorträge die Ansprüche der Partheien begründen. Es existirt weder eine geschlossene Zahl von Advocaten, noch eine Vorschrift über gewisse Prüfungen, die der Kandidat bestehen muß, noch über eine Erlaubniß, welche er von der Staatsregierung erst einholen. Jedem, der seine Universitätsstudien beendigt hat, und sich bei dem Appellhofe meldet, den Eid leistet, ist die Laufbahn eröffnet; er wird in das tableau des avocats eingetragen, und nachdem er eine gewisse Zeit als Avocat stagiaire bei einem andern Advocaten practicirt hat, erscheint er als berechtigt, alle Geschäfte zu führen. Alle Advocaten eines Gerichts sind in eine Genossenschaft vereinigt, in welcher eine conseil de discipline die Aufsicht hält, Disciplin ausübt und die Interessen der Corporation vertritt [4]. Ein Geist der Genossenschaft, der eifersüchtig darüber wacht, daß die Freiheiten des Standes nicht durch die Gewalt der Behörden verletzt, und nicht durch Unwürdige der Stand entweiht wird, ein lebendiges Gefühl für Standesehre, welches durch die conseils de discipline gestärkt und belebt wird, und die Oeffentlichkeit, welche die Motive zur würdigen Erfüllung der Pflichten vermehrt, sind die Lichtseiten in dem Gemälde des französischen Advocatenstandes. Aber auch die Schattenseiten fehlen nicht. Die Gesetzgebung welche im Jahr 1830 eine definitive Organisation zugesagt hatte, blieb unthätig; die Nachtheile der Trennung der avoués und avocats dauerten fort, und ihre Aufhebung scheiterte an Vorurtheilen und vorzüglich an dem Umstande, daß die Stellen der avoués gekauft waren [5]) und man keine Möglichkeit einsah, wie

4) Eine fleißige Zusammenstellung der französischen Vorschriften in Poll de munere causarum patroni in primis de libertate ei concedenda. Amstelod. 1834 p. 25.

5) Nach dem neuesten Compte rendu de la justice civile v. 1834

man ohne Rechte zu verletzen, die einträglichen Stellen aufheben sollte. Der Mangel von Prüfungen und von Aufsicht über die jungen Advocaten bewirkte, daß der Zutritt zu dem ehrwürdigen Stande zu leicht gemacht [6]) und die Stellung als Advocat von manchen jungen Männern, die weder die nöthigen Vorkenntnisse hatten, noch daran dachten, wirklich die Pflichten des Standes zu erfüllen, nur benützt wurde, um einen gewissen Rang in der bürgerlichen Gesellschaft zu haben. Die Disciplinarkammer ließ sich nicht selten durch einen zu großen Eifer für die Standesrechte verleiten, auch den minder würdigen Kollegen, blos weil er dem Stande angehörte, in Schutz zu nehmen und nachsichtig gegen ihn zu seyn, obwohl im Ganzen die conseils de discipline ihre würdige Stellung in Frankreich erkennen, gegen den Hochmuth mancher Präsidenten oder die Eingriffe der Staatsbehörden kräftig ihre Standesgenossen vertreten, und an den größeren Orten durch die regelmäßigen Sitzungen aller Advocaten wohlthätig auf die Ausbildung der Avocats stagiaires wirken. An Versuchen, die Advocaten zu beschränken[7]), und die Beschlüsse der Disciplinarkammer zu vereiteln [8]) fehlt es nicht. Doppelt interessant ist es daher den Gesetzgebungen der Länder zu folgen, in welchen die französische

---

p. 89 wurden 1834 195 Stellen von Avoués in Frankreich verkauft.

6) Nach dem Compte rendu welcher angiebt wie viele Advocaten bei jedem Gerichte sind, ergiebt sich, daß z. B. in Paris bei dem Appellhofe im Jahre 1834 von Paris 711 in das Tableau eingeschriebene Advocaten 441 Avocats stagiaires und 60 Avoués waren.

7) Z. B. durch den Vorschlag, die Advocaten zu nöthigen ein Patent zu nehmen, s. dagegen Daviel in der revue de législation par Wolowski. 1834—5. Vol. I. p. 369.

8) Z. B. in einem Falle, wo über einen Ausspruch des Pairshofs das Conseil in Paris sein Avis gab, s. revue de législation l. c. 1834—1835. II. p. 45.

Organisation im wesentlichen zum Grunde gelegt, aber verbessert worden ist. Vorzüglich verdient das Gesetz von Genf v. 20. Junius 1834 eine Beachtung [9]). Nach diesem Gesetze werden die Advocaten nur durch den Staatsrath aufgenommen (§. 1). Jedes Jahr bestimmt der Staatsrath das tableau des avocats nach den Vorschlägen des Gerichtspräsidenten, des Generalprocurators und des Präsidenten des Advocatenstandes. Jeder in das tableau eingetragene Advocat muß die Betreibung der Sachen übernehmen, welche der Gerichtspräsident ihm überträgt. Er kann ohne genügende, von dem Präsidenten anerkannte Entschuldigungsursache sich nicht weigern [10]) die Sache zu übernehmen. Der Staatsrath kann auch auf Gesuch der Partheien fremde Advocaten autorisiren, Sachen vor den Genfer Gerichten zu plädiren (5). Die Advocaten haben in Criminalsachen in allen Fällen, wo dies die Gesetze gestatten, die Angeschuldigten vor Gericht zu vertreten und für sie zu plädiren (6). In Civilsachen haben sie die Partheien zu vertreten und für sie zu plädiren, alle Handlungen der Prozedur oder der Prozeßinstruktion vorzunehmen, welche die Gesetze bisher den Avoués übertragen haben, und es sind dann auch für sie die gesetzlichen Bestimmungen über avoués anwendbar (7); die Partheien können selbst bei Gericht erscheinen und ihre Ansprüche vortragen, oder sich durch Bevollmächtigte ohne Assistenz von Advocaten vertreten lassen, ausgenommen in den von der Prozeßordnung speziell ausgenommenen Fällen, oder wo im Interesse der Partheien das Gericht erkennt, daß die Sache die Vertretung durch einen Advocaten fordert (8). Die

---

9) Dieß Gesetz ist auch in Frankreich allgemein mit großem Lobe aufgenommen worden, s. Revue étrangére par Foelix 1834. p. 734. Revue de législation par Wolowski 1834 — 1835. Vol. 1. p 102.

10) Nach dem §. 4 gilt es als genügende Ursache, wenn er betheuert, daß er, ohne seinen Eid zu verletzen die Sache nicht übernehmen könne.

Stelle eines Advocaten ist unverträglich mit der eines Notars. — Die Emolumente der Advocaten für die schriftlichen Akte der Instruktion und des Prozesses werden durch den Tarif regulirt. Die Honorarien für die mündlichen Vorträge und die im Tarif nicht aufgezählten Akte bestimmt der Advocat selbst. Im Fall einer Reklamation entscheidet der Gerichtspräsident nach Anhörung des Advocaten und des Clienten definitiv (10). Die nach dem 1. August 1834 in das Tableau eingetragenen Advocaten haben einer Stage (Uebungszeit) sich zu unterwerfen; während dieser Zeit können sie keine Akte der Prozedur oder der Instruktion machen, oder in den Civilgerichten plädiren, so weit nicht das Reglement über die Stage dazu Erlaubniß giebt (11). Wenn ein Advocat seine Standespflichten verletzt; so treten als Strafen ein 1) Ermahnung, 2) Verweis, 3) Suspension von den Funktionen, nicht über 1 Jahr, 4) Ausstreichung aus dem Tableau. Die ersten drei Strafen können vom Staatsrath und den Gerichtshöfen erkannt werden, die Ausschließung nur durch den Staatsrath auf den Antrag des Appellhofes (15). Das Gesetz verspricht über einzelne Punkte Reglements. — Man sieht wie tiefeingreifend die Verbesserungen des Gesetzes sind, und der von dem leider zu früh verstorbenen (1836) Bellot, dem Verfasser des Genfer Code de procédure, erstattete Bericht enthält die herrlichsten Erörterungen über die Hauptpunkte, auf welche es bei der Organisation des Advocatenstandes ankömmt. Vorzüglich ist in Genf die französische Trennung der Funktionen des Avoué und Avocat aufgehoben, weil diese Aufhebung durch das Interesse der Rechtsuchenden, durch die Beförderung der Justiz, durch die Nothwendigkeit das schädliche Monopol der Avoués zu zerstören, in deren Händen leicht die Prozedur in einen Schlendrian ausartet, und durch die Rücksicht geboten war, daß derjenige, welcher die Rechtsvertheidigung einer Parthei übernimmt, seinen Plan für den ganzen Prozeß schon am Anfang machen muß, daß alle

Handlungen ein Ganzes bilden, wo die schriftliche Prozedur mit der mündlichen Entwickelung im Zusammenhange stehen muß, während noch der französische Advocat die Sachen so auffassen und entwickeln muß, wie sie der Avoué einmal eingeleitet hat. — Man bemerkt ferner, daß die Aufnahme der Advocaten künftig an die Genehmigung des Staatsraths gebunden ist, welcher nur nach gehöriger Prüfung die Würdigen aufnimmt, daß auch durch die Vorschrift einer Stage dafür gesorgt ist, daß nur nach hinreichender Praxis der junge Advocat in das Recht eintritt, alle Befugnisse des Advocaten auszuüben. — Höchst interessant und für jeden Legislator belehrend sind die über den Entwurf im Conseil représentatif statt gefundenen Discussionen [11]), das Recht des Staatsraths, fremde Advocaten plädiren zu lassen, so wie die Aufhebung der Trennung von Avoués und Avocats u. A. wurden lebhaft bestritten.

Eine ausführliche Gesetzgebung über Advocaten ist die des Kirchenstaats, durch ein päbstliches Edict della disciplina dei magistrati ed offiziali dell ordine giudiziario [12]) angeordnet. Nach §. 228 des Edicts haben nur die Appellhöfe von Bologna und Macerata das Recht Advocaten aufzunehmen. Advocat kann nur werden wer 25 Jahre alt ist, eine untadelhafte, religiöse, politische und moralische Aufführung hatte, auf einer Universität die Doktorwürde erlangt hat, 5 Jahre wenigstens bei einem Advocaten praktizirt und das Zeugniß der Fähigkeit von der Disciplinarkammer erlangt hat. Auf den Vortrag des Gerichtspräsidenten entscheidet das Gericht über die Aufnahme. Die Namen der

11) Mémorial des séances du conseil représentatif. 1834—35. p. 133 etc.

12) Vom 17. Dec. 1834 abgedruckt im Editto dell eminentissimo e reverend. Signor Cardinale Gamberini contenente le particolari disposizioni indicate nei §§. 257 etc. del sovrano moto proprio. Roma 1834. pag. 52.

Aufgenommenen werden in ein eigenes Buch bei dem Gerichte eingetragen. Der bei einem Appellhof aufgenommene Advocat kann bei allen in dem Bezirke dieses Hofes begriffenen Gerichten handeln. Die Corporation der bei einem Hofe aufgenommenen Advocaten wird durch ein Consiglio di disciplina repräsentirt (239), welches darüber zu wachen hat, daß die Mitglieder nicht von den Grundsätzen der Rechtlichkeit und der Delikatesse abweichen, und daß weder Mißbräuche zum Nachtheil der Advocaten oder der Rechtsuchenden vorkommen. Das Recht der Aufsicht wird theils durch Disciplinarstrafen (Ermahnung, Verweis), theils durch Anträge und Berichte, wenn es auf größere Strafen ankömmt (Suspension und Remotion, welche nur von der Regiernng erkannt werden können). Der Disciplinarrath muß auch, wenn er von gerichtlichen oder administrativen Behörden dazu aufgefordert wird, Gutachten geben und Tauglichkeitszeugnisse ausstellen; er besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wenn die Zahl der bei dem Hofe immatrikulirten Advocaten 20 oder darüber beträgt, sonst aus zwei Mitgliedern. Diese werden auf den Vorschlag des Gerichts auf drei Jahre von der Regierung ernannt (§. 244). Verschieden von den Advocaten sind die Prokuratoren (§. 246), welche die Partheien bei den gerichtlichen Beamten vertreten, die Schriften und Gesuche machen, welche die Prozeßgesetze vorschreiben, auch mit den Advocaten in Concursfällen zusammentreten und das verrichten können, was ihnen die Partheien übertragen. Auch sie werden bei dem Tribunal, nachdem sie ähnliche Erfordernisse, wie sie bei den Advocaten erwähnt sind, erfüllt haben aufgenommen. (§. 248 — 251). Die Prokuratoren müssen in den Sitzungen der Gerichtshöfe gegenwärtig seyn. Die Gerichte, vor welchen sie handeln, üben die Censur über sie und können sie selbst von ihren Funktionen suspendiren, die Ausstreichung aus der Liste kann nur von der Regierung verfügt werden. Auch für die Prokuratoren besteht ein Disciplinarrath (§. 280), welcher außer

den Attributionen wie sie der Disciplinarrath der Advocaten hat, über das Betragen der Mitglieder Aufsicht zu halten, und Tauglichkeitszeugnisse auszustellen, auch die Pflicht hat, die Streitigkeiten zwischen Prokuratoren und ihren Klienten über Restitution der Akten, oder den Ansatz oder die Zahlung der Honorarien zu schlichten. —

Eine Verbesserung des Advocatenstandes ist auch im Königreich Belgien durch eine Verordnung des Königs vom 5. August 1836 bewirkt worden. Die Zusammenberufung der Korporation der Advocaten geschieht durch ihren Vorstand (bâtonnier), oder durch den Generalprokurator. Der Disciplinarrath entwirft das Tableau. Die Mitglieder dieses Raths werden durch die Versammlung sämmtlicher im Tableau inscribirter Advocaten gewählt. Der Bâtonnier wird durch die nämliche Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit und vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Conseil gewählt. Wo nach den Gesetzen an einem Gerichtssitze kein Conseil de discipline besteht, werden alle im Tableau eingeschriebenen Advocaten oder bei dem Mangel eines solchen alle die bereits vor drei Jahren den Eid als Advocaten leisteten durch den Generalprokurator zur erwähnten Wahl zusammen berufen. Die Liste über die Wahlen wird den Staatsprokuratoren und an den Sitzen der Appellhöfe den Generalprokuratoren übersendet. Der Bâtonnier ist Vorstand der Corporation. Der Disciplinarrath erkennt, vorbehaltlich des Rekurses an den Appellhof über alle Klagen der Partheien und alle schriftlichen Requisitionen der Staatsbehörde. Jede Entscheidung dieses Conseil, wodurch es eine Interdiktion oder Ausschließung eines Advocaten ausspricht, wird vom Bâtonnier an den Generalprokurator zur Vollziehung gesendet. Dieser kann auch eine Abschrift der Entscheidung fordern, wodurch das Conseil einen angeschuldigten Advocaten losgesprochen hat. Die Advocaten, welche in das Tableau an dem Sitze eines Appellhofes inscribirt sind, können bei allen Appell- und Gerichtshöfen des Reichs plädiren. In Bezug auf England haben wir schon in früheren Heften dieser

Zeitschrift die verschiedenen Abstufungen der Anwälde und ihre Verhältnisse angegeben und gezeigt, daß in England [13]) die Regierung sich gar nicht in das Verhältniß der Advocaten einmischt, daß in London gewisse Innungen bestehen, und jeder, der eine gewisse Zeit hindurch in einer solchen Innung in bestimmten Zeiten mit seinen Collegen zu Mittag aß, und eine gewisse Gebühr bezahlt, das Recht hat, als Advocat aufzutreten. Wäre die Macht des öffentlichen Geistes nicht so groß, als sie in England ist, so daß vor der Oeffentlichkeit die Gemeinheit und Unwürdigkeit nicht lange sich halten kann, so könnte man schwerlich begreifen, wie bei einer solchen mangelhaften Einrichtung dennoch der englische Advocatenstand zu jener hohen Achtung und Würde gelangen konnte, deren er in England genießt, wo die Richter selbst mit einer Zartheit den Advocaten behandeln, welche die Achtung beweist, die sie vor dem Stande haben. Die Gebrechen der Einrichtung konnten jedoch den englischen Juristen selbst nicht entgehen, und merkwürdig ist in dieser Beziehung der Bericht der zur Untersuchung der Gerichtseinrichtungen niedergesetzten Commission [14]) welche auch die Verhältnisse des Advocatenstandes in ihren Kreis zog. Vollständiger als irgend ein anderes Werk enthält der Bericht die Statuten der verschiedenen Advocateninnungen Londons, man erfährt daraus, daß man bei der Aufnahme der Kandidaten strenge war, und daß die Innung unwürdige Mitglieder ausschloß. Man erfährt die Stellung dieser Korporationen, die unabhängig von einer Autorisation

---

13) Eine sehr gute Darstellung der Bedingungen, Erfordernisse, Rechte und Pflichten des englischen Advocaten s. in Chitty practice of the law in all its Departments. Second edition London 1835. Vol. II. part. I. p. 1 — 37.

14) Sixth report made to his majesty by the commissioners appointed to inquire into the practice and proceedings of the superior courts of common law. 2. May 1834 im Auszug mitgetheilt in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung. VIII. S. 330.

der Regierung durch eigene Kraft und die Anerkennung der Gerichtshöfe eine Macht entfalten, deren Mißbrauch durch die Oeffentlichkeit und durch die Gerichte gehindert wird. Die Commission machte schon Anträge auf eine gleichförmigere Organisation, bei welcher strenge gewisse Bedingungen gefordert würden. — Die Commissionsanträge blieben nicht ohne Einfluß und ein Beschluß der obersten Gerichte des Common law vom 1. Febr. 1836 [15]) ordnete eine Commission an, welche jeden Kandidaten zur Advocatur prüfen und über die Aufnahme entscheiden sollte. Bald wurden die Examinatoren selbst öffentlich bekannt gemacht, und im Junius 1836 fand die erste Prüfung statt. Bei der lebhaften Theilnahme, mit welcher jede Angelegenheit öffentlich in England in den Blättern besprochen wird, wurde auch die Zweckmäßigkeit, die Art der Ausführung der neuen Anordnung Gegenstand öffentlicher Discussionen [16]), die bei dem ersten Examen gestellten Fragen wurden bekannt gemacht und getadelt; die Billigkeitsgerichte machten bald die nämliche Anordnung und so ist jetzt in England der Grundsatz sanctionirt [17]), daß nur ein gehörig Geprüfter und tauglich Befundener als Advokat auftreten könne. Nicht übergehen dürfen wir noch das Wirken jener aus dem mächtigen Korporationsgeiste Englands hervorgegangenen Vereine der Advokaten, unter welchen die incorporated law society besonders Beachtung verdient, da sie auch Vorlesungen veranstaltet hat, welche die wissenschaftliche Bildung der jüngern Mitglieder zu erhöhen geeignet sind. In den regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder des Vereins werden wichtige Gegen-

---

15) Abgedruckt in dem Legal observer or Journal of jurisprudence. London 1836. Vol. XI. p. 254.

16) Z. B. Legal observer. Vol. XI. p. 268. 296. 320. 336. 429. Vol. XII. p. 16. 38. 68. 129.

17) S. überhaupt die von uns gelieferten Auszüge in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung IX. Bd. S. 151—3.

stände berathen. Vor uns liegt der report der Gesellschaft v. 28. Juni 1836 [18]), woraus sich ergiebt, daß die Richter, ehe sie die Anordnung wegen der Prüfung trafen, mit der law society Rücksprache nahmen, daß auch die Gesellschaft wenn neue Gesetzesentwürfe oder Anträge im Parlamente gemacht werden, wobei die Advocaten interessirt sind, ihre Bemerkungen macht, Mißbräuche, die sie beobachtet, oder Hindernisse der freien Ausübung des Berufs anzeigt oder rügt und so, indem alles öffentlich ist, der Stimme der Verbesserung Nachdruck giebt. Auf den nämlichen Grundlagen, auf welchen das englische Advocatenwesen gebaut ist, beruht auch die Einrichtung in Amerika, nur sind dort viele Beschränkungen, die im Laufe der Zeit in England sich ausgebildet haben, unbekannt. Der Geist der Freiheit der Concurrenz, der Haß gegen jede Einschränkung bewirkt die Ansicht, daß jeder, der sich tüchtig fühlt ebenso den Beruf des Advocaten treiben kann, wie ein Anderer ein anderes Gewerbe treibt. Die Gewalt, welche die benchers der Inns in England haben, würde den Amerikanern zu gefährlich erscheinen, als daß man sich einer solchen unterwerfen möchte [19]). Wer bei einem Advocaten einige Zeit practizirt hat, wird als Advocat anerkannt. Eine Klage auf Belohnung hat der Advocat nicht. Wenn auch diese Einrichtung den Ansichten einer unbeschränkten Freiheit als eine glänzende erscheinen mag [20]), so dürfte sie doch schwerlich Bewunderung verdienen, wenn man die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft und die Gefahren der Oberflächlichkeit, des Halb=

---

18) Abgedruckt im Legal observer 1836. Nro. 346. pag. 240.

19) Es ist interessant die Ansichten der Amerikaner über die englische Einrichtung des Advocatenwesens in dem Aufsatze im American jurist and law magazine. 1835. Aprilheft (XXVI.) p. 310 zu vergleichen.

20) Staatslexikon v. Rotteck und Welcker unter Artikel: Advocat. I. Thl. S. 375.

wissens und des Egoismus erwägt. Es ist interessant, die neueste gesetzliche Einrichtung des Advocatenwesens in einem der gebildetsten Staaten Amerika's, in Massachussets, zu betrachten [21]. Darnach kann jeder als attorney at law aufgenommen werden, welcher Bürger des Staats, 21 Jahre alt ist, gute Aufführung zeigt, drei Jahre die Rechte in dem Bureau eines attorney studiert und bei dem Gerichtshofe eine Vorstellung eingereicht hat. Auf die Empfehlung eines attorney kann auch eine Person, die nicht drei Jahre Rechte studierte, zum Zwecke der Aufnahme als Advocat verlangen, einer Prüfung unterworfen zu werden, nach deren günstigem Resultat er als Advocat aufgenommen werden kann. Der Unterschied von attorney's und counsellors ist aufgehoben. Der oberste Gerichtshof kann jeden aufgenommenen Advocaten wegen Betrügereien, schlechter Streiche oder übler Aufführung aus der Liste ausstreichen. Jede andere Person die auch nicht als attorney aufgenommen ist, aber guten Ruf hat, darf für andere mit gehöriger Vollmacht bei Gericht auftreten. Der Anwald hat ein gesetzliches Retentionsrecht gegen die Parthei wegen seiner Gebühren. — Wir wollen nun nachweisen, was in jedem einzelnen Staate Deutschlands für die Verbesserung des Advocatenstandes geschehen ist.

---

21) Vollständig enthalten in den revised statutes of the Commonwealth of Massachussets. Boston 1836. p. 541.

(Beschluß im nächsten Heft.)